

Finanz- und Beitragsordnung

Kleingartenverein „Am Kalten Hügel“ e.V. Naumburg

§1 Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gelten generell das Kostendeckungsprinzip und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

§ 2 Leistungen

- a) Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird in der Beitrags- und Gebührenübersicht der Finanzordnung geregelt.
- b) In der Beitrags- und Gebührenübersicht sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden.
- c) Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen.
- d) Ratenzahlungsvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten (Januar-März) abgeschlossen werden. Der Antrag muss spätestens 2 Werktage vor dem Zahlungsziel beim Kassierer eingegangen sein. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- e) Ab 2023 haben alle neuen Pachtverträge eine monatliche Abschlagszahlung von 20,-€ zu leisten. Dieses dient als Vorleistung für die Jahresrechnung zum 31.01. des Folgejahres.
- f) Ab 02/2024 werden alle in der Vergangenheit auffälligen Zahlungssäumer mit einem zum Verbrauch angemessenen Abschlag verpflichtet. Hierfür werden Abschläge von mindestens 20,- € monatlich (bzw. angepasst als 1/11tel der letzten Jahresrechnung) fällig.
- g) Alle Guthabenbeträge, die auf der Jahresrechnung unter 20,-€ betragen, werden dem Pächter-Konto gutgeschrieben.

§3 Mittelverwendung

Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien sowie Rechnungsbeträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben verwendet.

Mittel, die auf Unterkonten wie beispielsweise dem Pflichtstundenkonto, der Aufnahmegebühr, dem Mitgliedsbeitrag oder anderen zweckgebundenen Unterkonten geführt werden, können entsprechend ihrer Zweckbestimmung auf andere Unterkonten umgebucht und verwendet werden.

§4 Differenzen

Werden Differenzen bei der Strom- und Wasserabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich auszugleichen. Dazu wird der Gesamtbetrag der Differenz durch die Anzahl der Anschlüsse geteilt. Der ermittelte Betrag wird dann ein Bestandteil der Jahresabrechnung.

§5 Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit dieser innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Differenzen verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

§6 Abrechnung bei Kündigung

Bei Gartenkündigung erhält der abgebende Kleingärtner eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften. Verbands- und Mitgliedbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen und Grundsteuern, Versicherungsprämien werden nicht erstattet.

§7 Mahnungen

Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig und die anfallenden Kosten werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Mahngebühren und anfallende Kosten werden auch fällig, wenn sich verspätete Zahlungen und Mahnungen kreuzen. Zahlungsfrist ist in diesem Fall der Zahlungstermin der Mahnung.

§8 Eingehen von Verbindlichkeiten

Für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die den Betrag von 400,00 € (alt 200,-€) übersteigen, sind zwingend die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Teilung von Beträgen, die einem wirtschaftlichen Vorgang zuzuordnen sind, ist unzulässig, wenn dadurch nur das Vier-Augenprinzip umgangen werden soll.

§9 Zahlungsverkehr

- a) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse überwiegend bargeldlos abgewickelt.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- c) Bei Gesamtabrechnungen sind alle Unterbelege entsprechend der Aufstellung beizufügen.
- d) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Baumaßnahmen können den Organisatoren und Verantwortlichen, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese Vorschüsse sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
- e) Finanzielle Mittel werden bis zu einer Höhe von 300,00 € in der Kasse, alle darüber hinausgehenden Beträge auf dem Vereinskonto verwaltet.

§10 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. (offen Forderungen und Verbindlichkeiten)

§11 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2017 in Kraft. Änderungen sind nur durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung möglich.

Datum: 01.01.2026

Anlage 1 zur Finanz- und Beitragsordnung Preise 2026

Beitrag / Gebühr	Betrag
Pacht	0,075 €/m ²
Grundsteuer	0,005 €/m ²
Mitgliedsbeitrag	25,00 €
Mitgliedsbeitrag Regionalverband	25,00 €
Solidarbeitrag (Abführung an den Regionalverband)	3,00 €
Strom brutto (2025)	0,3866 €/kWh
Strom Grundgebühr (2025)	2,01 €
Wasser brutto (2025)	2,69 €/m ³
Wasser Grundgebühr (2025)	1,87 €
Abwasser brutto (2025)	2,17 €/m ³
Grundgebühr Abwasser (2025)	7,39 €
Gartenfest	10,00 €
Versicherung Mitglieder	22,19 €
Gartenlaubenversicherung (Grundsicherung)	31,00 €
Pflichtstunden (6 Stunden)	240,00 €
Instandhaltung, Entsorgung, Rücklagen für Instandhaltung Wasser- + Stromanlage	30,00 €
Porto für Einwurfeinschreiben je Schriftwechsel	3,60 €
Mahn- und Bearbeitungsgebühr je Schriftwechsel	7,00 €
Mahngebühr Zählerstände Wasser und Energie bei Nichterscheinen Termin	50,00 €
Abstellen Wasser- und Energiezufuhr nach 2. Mahnung	20,00 €
Wiederanstellen Wasser- und Energiezufuhr nach 2. Mahnung	20,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	50,00 €
Pacht Vereinsheim Preis (01.04. – 23.10. des Jahres) inkl. 15,-€ Wasserpauschale	115,00 €
Elektroverbrauch nach aktuellem Preisblatt	Zählerstände
Wasser- und Abwasserverbraucht (Verbrauch über 1,0 m ³)	Zählerstände
Sicherheitsleistung (Kautiön)	250,00 €